ObDach

Weiterentwicklung der Nürnberger Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe

Konzeption

zur Vorlage im Sozialausschuss

am

15.3.2007

Sozialamt Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1 Sozialpolitische Leitziele, begriffliche Klärungen und rechtliche Grundlagen 3

1.1 Sozialpolitische Leitziele 3

1.2 Begriffliche Klärungen 5

2 Wege in die Obdachlosigkeit 7

2.1 Ursachen 7

2.2 Aktuelle Situation der Obdachlosen in Nürnberg 9

2.3 Perspektiven 11

3 Gegenwärtige Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für obdachlose Menschen in Nürnberg 12

3.1 Ambulanter Bereich 13

3.2 Teilstationärer Bereich 15

3.3 Stationärer Bereich 15

3.4 Sozialimmobilien und Belegungsrechte 15

4 Prävention Obdachlosigkeit vermeiden 17

4.1 Kooperation mit WS und Wohnungsbauträgern 17

4.2 Vermeidung von Wohnungsverlust 18

5 Integration Obdachlose Haushalte in den Wohnungsmarkt kurzfristig wiedereingliedern 21

5.1 Beendigung der eingetretenen Obdachlosigkeit 21

5.2 Maßnahmen zur Wiedereingliederung 22

6 Besondere Angebote Differenzierte Angebote der langfristig betreuten Unterbringung bestimmter Zielgruppen 26

6.1 Teilstationäre Betreuung im Haus für Männer und Frauen in der Großweidenmühlstraße 26

6.2 Begleitetes Wohnen 27

6.3 Besondere Angebote für Menschen ohne festen Wohnsitz 28

6.4 Verbesserung der (fach-)ärztlichen Versorgung 28

6.5 Kontrolliertes Trinken als Projekt in ausgewählten Unterkünften (Pensionen) 29

7 Weiteres Vorgehen 29

8 Anhang: Angebote der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe 31

1 Sozialpolitische Leitziele, begriffliche Klärungen und rechtliche Grundlagen

1.1 Sozialpolitische Leitziele

Neue Weichenstellungen und Rahmenbedingungen

Die Leitlinien im „Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik“ benennen die zentralen Zukunftsaufgaben des Geschäftsbereichs Referat V. Die Leitlinie 4 „Armut bekämpfen und verhindern“ formuliert als Ziele neben der Linderung akuter materieller Not durch monetäre Transfers und Unterstützung vor allem, die Entstehung von „Armutskarrieren“ nachhaltig zu verhindern und „social inclusion“ – also soziale Integration und Teilhabe – zu ermöglichen.

Ein Handlungsfeld dieser Leitlinie ist die Obdach- und Wohnungslosenhilfe. Diese steht aktuell vor neuen Herausforderungen, denen durch die Weiterentwicklung der Obdach- und Wohnungslosenarbeit aktiv begegnet werden soll (vgl. Arbeitspaket „Abteilung Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit“ im Arbeitsplan der „Bausteine für eine Organisationsreform des Geschäftsbereichs Jugend, Familie und Soziales (Referat V)“, POA vom 24.10.2006):

- Handlungsbedarf aufgrund von Entwicklungen und Veränderungen von wichtigen gesetzlichen Grundlagen für die Konzipierung von Hilfen, insbesondere die Einführung und die seither erfolgten Fortschreibungen des SGB II und des SGB XII,

- öffentliche Schlaglichter auf die Obdachlosenhilfe nach mehreren Vorfällen in Nürnberger Obdachlosenpensionen (Tötungsdelikte, Gewalttaten, Unfälle, Brände) in jüngerer Zeit, die das Thema Sicherheit in den Pensionen aufwarfen (dieses wurde und wird von der Verwaltung gesondert (außerhalb dieser Konzeption) aufgegriffen),

- Organisationsreform im Referat V, in deren Rahmen das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt neu organisiert und insbesondere die bisherige Fachstelle Obdachlosigkeit, die aus Teilen des Sozialamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes bestand, nun im Sozialamt zusammengeführt wird.

Das vorliegende Konzept ist eine Weiterentwicklung der 1999 erstellten Arbeitsgrundlage der Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe des Allgemeinen Sozialdienstes und des Sozialamtes.

Einzelne Bestandteile des Konzepts werden entsprechend der Prioritätenliste schrittweise ausgearbeitet und umgesetzt (siehe unter 7.), wobei für die konkrete organisatorische und zeitliche Planung zunächst die Fusion des Sozialamtes mit dem Allgemeinen Sozialdienst zum 01.04.2007 vollzogen sein muss.

Sozialpolitische Zielsetzung der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe

In Nürnberg wird die Vermeidung von Wohnungsverlust und die Bekämpfung von Obdachlosigkeit schon seit Jahrzehnten vorrangig als soziale Aufgabe und eigenständiger

Auftrag der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger und erst sekundär als ordnungs- oder sicherheitspolitische Aufgabe gesehen.

Aus der Sicht der kommunalen Sozialpolitik ist das Vorhandensein einer sicheren, angemessenen und dauerhaft finanziell tragbaren Wohnung – neben einem ausreichenden Erwerbseinkommen – die zweite tragende Säule erfolgreicher Armutsprävention.

Darüber hinaus verfolgt die Obdachlosenhilfe als elementarer Teil der städtischen Sozialpolitik das Ziel der gesellschaftlichen Integration von Menschen, die Gefahr laufen, sozial ausgegrenzt zu werden.

Wegen dieser sozialpolitischen Relevanz der Obdachlosenhilfe wurde der Arbeitsbereich in Nürnberg schon immer in den Dienststellen des Sozialreferats verortet.

Sozialpolitisch betrachtet hat Obdachlosigkeit zum einen eine individuelle Entstehungsgeschichte, als deren Ergebnis der drohende oder manifeste Wohnungsverlust der Betroffenen eintritt, zum anderen ist Obdachlosigkeit als gesellschaftliches Phänomen die Folge gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Eine entscheidende Rolle bei der Zu- und Abnahme der Obdachlosigkeit spielen

- die Lage auf dem Arbeitsmarkt,
- die Armutsentwicklung,
- die Lage auf dem Wohnungsmarkt bezüglich Angebot und Nachfrage,
- Zuwanderungsbewegungen (wie z. B. der Zuzug aus den neuen Bundesländern und den östlichen EU-Staaten in den neunziger Jahren).

Jede politische Einflussnahme auf die genannten Rahmenbedingungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialpolitische Aufgabe der Obdachlosenhilfe, im positiven wie im negativen Sinne. Erfolgreiche Armutsbekämpfung schafft Erleichterungen für die Obdachlosenhilfe, der jahrzehntelange und bis heute ungebremste Abbau des Bestands an sozial geförderten Mietwohnungen und der nahezu vollständige Verzicht auf Neubau solcher Wohnungen erschwert die Arbeit in diesem Bereich deutlich.

Dieser Rahmen ist zu beachten, wenn in der folgenden Konzeption Ziele der Obdachlosenhilfe und Programme zur Zielerreichung formuliert werden.

Kein neues Problem für die Obdachlosenhilfe ist die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt in Nürnberg: Die Zeiten, in denen Nürnberg die deutsche Großstadt mit dem niedrigsten Mietniveau war, sind schon seit Jahren vorbei. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Stadt hier mit anderen Großstädten gleich gezogen hat. Das Angebot auf dem Wohnungsmarkt ist derzeit nicht zu knapp, d.h. es gibt ausreichend Wohnungen, zumindest für Ein- bis Vierpersonenhaushalte. Bei diesem Angebot ist allerdings der Anteil der preiswerten Wohnungen, genauer: der Wohnungen, deren Mietpreis im Mietspiegel und im Bereich der Mietobergrenzen nach dem SGB II liegt, nicht ausreichend. Beim Segment der großen Wohnungen für große Familien ist das Angebot im Mietsektor insgesamt zu knapp. Diese Ausgangslage muss berücksichtigt werden – Maßnahmen der Vermittlung von obdachlosen Haushalten in eigenen Wohnraum müssen ergänzt werden durch Maßnahmen, die geeignet sind, neue Angebote preiswerter Woh-

nungen zu schaffen. Die kommunalen Handlungsmöglichkeiten sind insgesamt begrenzt und Ref.V hat zudem keine eigenen, unmittelbaren Einflussmöglichkeiten.

1.2 Begriffliche Klärungen

Das Konzept stützt sich auf die Begriffe „Obdachlosigkeit“ und „Wohnungslosigkeit“, wie sie in den „Empfehlungen für das Obdachlosenwesen“, einer gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Arbeit und Sozialordnung verwendet werden. Dort wird der Begriff der Obdachlosigkeit wie folgt definiert:

Obdachlos i. S. dieser Empfehlung ist

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Als obdachlos gilt auch, wer keine eigene Wohnung hat und in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, da diese im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten sollen, die nach den örtlichen Verhältnissen u.a. für das soziale Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Obdachlosigkeit gilt als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von den Gemeinden zu beseitigen ist. Die Gemeinden haben deshalb als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Obdachlosigkeit kann durch die Unterbringung des Obdachlosen in einer Unterkunft behoben werden. Kein Dach über dem Kopf zu haben, kann Leben und Gesundheit (z. B. bei Minustemperaturen) eines Obdachlosen bedrohen, so dass dieser Zustand von der Gemeinde zu beseitigen ist (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Alleinstehende Wohnungslose

Gemäß diesen Empfehlungen für das Obdachlosenwesen, handelt es sich dabei um Personen, „... die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen... oder, die sich ... zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten“.

Weiterverwendung des Begriffs „Obdachlosigkeit“

An diesen etablierten Fachbegriffen soll also festgehalten werden, obwohl bisweilen der Begriff „Obdachlosigkeit“ durch die Begriffe „Wohnungslosigkeit“, „Wohnungsnotfälle“ oder „ Problemhaushalte“ ersetzt wird. Auch wenn in der Fachliteratur von „Durchreisenden“ oder „Nichtsesshaften“ die Rede ist, handelt es sich im Kern immer um die eingangs definierte Personengruppen.

Rechtliche Grundlagen

Gerade in der Sozialgesetzgebung ist es in den letzten Jahren zu einem massiven Umbau gekommen, der Grundprinzipien und Rahmenbedingungen völlig verändert hat.

Nachstehend ein Überblick der Änderungen, die die Obdachlosenarbeit betreffen:

- **Vorschriften der sicherheitsrechtlichen Unterbringung**
 Obdachlosigkeit wird als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung interpretiert. Die Stadt Nürnberg ist als Sicherheitsbehörde befugt, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Störung zu ergreifen. Gleichzeitig hat die Stadt Nürnberg im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises die Aufgabe, Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, zu schaffen und zu erhalten. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft dient in erster Linie der Aufrechterhaltung dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung.(Art. 57 Gemeindeordnung GO; Art. 6 und 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG)

Bis 31.12.2004:

- **Sozialleistungsrechtliche Vorschriften**
 Sofern der Verlust der Wohnung wegen Mietrückständen droht, kann ein Eingreifen des Sozialhilfeträgers (z.B. durch Übernahme der bestehenden Mietrückstände) geboten sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Eingreifen des Sozialhilfeträgers das letzte Mittel ist, um den Wohnraum dauerhaft zu sichern. Zur dauerhaften Sicherung des Wohnraumes können zusätzliche Hilfestellungen erforderlich sein. Sofern es sich rein um eine Beratungshilfe handelt, erfolgt diese unabhängig von Einkommen und Vermögen. (§ 15 a Bundessozialhilfegesetz BSHG – Möglichkeit der Mietschuldenübernahme in Sonderfällen, § 72 BSHG Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – Hilfe zur dauerhaften Sicherung der Wohnung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft)

Seit 01.01.2005:

- Die **Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** mit der Einführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe) wirkten sich auch auf die Tätigkeit der Fachstelle aus. Es bestehen unterschiedliche Zielsetzungen: Für die Fachstelle primär Vermeidung von Obdachlosigkeit, für die ARGE Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies war und ist nicht immer problemlos miteinander vereinbar. Dennoch war die Fachstelle bis zum 31.03.06 bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Erwerbsfähige) zuständig. (§ 15 a BSHG – neu § 34 SGB XII, § 72 BSHG – neu §§ 67 ff SGB XII).

Die Stadt Nürnberg als Trägerin der Unterkunftskosten für Leistungsfälle nach dem SGB II und SGB XII hat in diesem Zusammenhang deren Angemessenheit im Rahmen einer differenzierten Mietobergrenze festgelegt.

Seit 01.04.2006

- Im Zuge des **1. Änderungsgesetz zum SGB II** entfiel der Querverweis zu den Hilfsmöglichkeiten nach § 34 SGB XII (Mietrückstandsübernahme durch die Fachstelle). Die ARGE war somit in Fällen von fristlosen Kündigungen bei Mietrückständen (§ 22 Abs. 5 SGB II) sowie bei Räumungsklagen bzw. Zwangsräumungen (§ 22 Abs. 6 SGB II) für die Abwendung des drohenden Wohnungsverlustes für erwerbsfähige Hilfesuchende zuständig. Für Nürnberg wurde mit der ARGE vereinbart, dass die Fachstelle in Fällen der fristlosen Kündigung als sog. Clearingstelle fungiert. In Fällen, bei denen bereits eine Räumungsklage bzw. ein Zwangsräumungsverfahren bei Gericht anhängig ist, entscheidet die Fachstelle im Benehmen mit der ARGE.

Seit 01.08.2006:

- Im Rahmen des sog. **SGB II-Fortentwicklungsgesetzes** wurde ein gewöhnlicher Aufenthalt für die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit des SGB II Trägers entbehrlich. Maßgeblich war nunmehr der tatsächliche Aufenthalt, wie er auch bereits seit Jahren in der Sozialhilfe verankert war. Durch die Maßgabe des tatsächlichen Aufenthaltes wurde es erwerbsfähigen Wohnungslosen ermöglicht, Leistungsanträge nach dem SGB II bei der ARGE Nürnberg zu stellen. Im Gegenzug wurde im SGB II festgelegt, dass Personen, die sich dauerhaft innerhalb von Einrichtungen aufhalten (z. B. stationär Untergebrachte, Strafhäftlinge usw.) von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen sind. Wohnungslose, die nunmehr die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beanspruchen möchten, müssen jedoch für den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erreichbar sein. Diese örtlich beschränkte Erreichbarkeit ist jedoch bei Wohnungslosen ohne eigenen Wohnraum problematisch. Die Fachstelle fungiert hierbei wieder als Erstanlaufstelle für diesen Personenkreis.

 Im Jahr 2007 sind Neuregelungen der Zuständigkeiten im Sozialbereich in Bayern zu erwarten. Das Ziel soll die Schaffung einheitlicher Zuständigkeiten für bestimmte Hilfearten zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern sein. Das Inkrafttreten steht noch aus.

2 Wege in die Obdachlosigkeit

2.1 Ursachen

Mietschulden

Mietschulden gehören zusammen mit Energieschulden zu den sechs häufigsten Schuldenarten in Deutschland und stehen in enger Verbindung zu Kreditschulden, Versandhandelsschulden oder Schulden bei Telefongesellschaften. Häufige Ursachen für das

Auftreten von Primärschulden sind Arbeitslosigkeit, Trennung / Scheidung bzw. gescheiterte Selbständigkeit.

Vereinbarungen mit den Wohnungsbaugesellschaften Nürnbergs[1] stellen sicher, dass die Fachstelle Informationen von fristlosen Kündigungen aufgrund von Mietrückständen erhält.

Mietwidriges Verhalten

Anders verhält es sich bei Kündigungen aufgrund von mietwidrigem Verhalten. In diesen Fällen wird die Fachstelle nicht zwingend informiert und kann dementsprechend nicht präventiv tätig werden. Meist bedürfte es grundlegender Verhaltensänderungen der Mieter, die von der Fachstelle nur durch langfristige Begleitprozesse und mit entsprechenden Personalressourcen anzuregen sind.

Verhalten der Vermieter

Nachlässigkeit oder Gutmütigkeit von Vermietern führt häufig dazu, dass Mietrückstände von sechs und mehr Monaten angehäuft werden. Dies erschwert die Arbeit der Fachstelle und verhindert häufig die Übernahme von Mietrückständen und damit den Erhalt von Wohnungen.

Mietpreisentwicklung

Laut Ausführungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik, sind die Nettokaltmieten im Zeitraum von 1990 bis 2005 um insgesamt ca. 56% gestiegen[2].

Die Fachstelle beobachtet in den letzten Jahren die Umwandlung von Wohnungen mit einfachem Standard und günstigen Mieten in höherwertigen Wohnraum mit dementsprechend zwar marktgerechten Mieten, die aber in der Regel über der von der Stadt Nürnberg festgelegten Mietobergrenze für Transferleistungsbezieher liegen.

Offene Fragen

Die Zusammensetzung und Herkunft der Obdachlosen und Wohnungslosen gibt erste Hinweise auf mögliche Ursachen. Viele Fragen der „Herkunft“ von Obdachlosen bleiben aber offen. Voraussetzung wirksamer Prävention wäre eine detaillierte Kenntnis der Ursachenzusammenhänge. Hierzu wären sowohl die Faktoren zu beschreiben, die zur Obdachlosigkeit beigetragen haben als auch die Faktoren, die helfen, Obdachlosigkeit zu überwinden (Anamnese und Katamnese). Erhebungen und Analysen in der erforderlichen Ausführlichkeit lassen sich mit den normalen Arbeitsvollzügen kaum vereinbaren. Die Durchführung von Studien, die die vorliegenden Daten auswerten, wird angeregt. In Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen wären dies überschaubare (Diplom-) Arbeitsprojekte.

[1] Zur Zeit sind das die folgenden Vermieter: WBG, St. Gundekar-Werk, St. Joseph-Stiftung, Fa. Hirschfelder Immobilen, GW Franken

[2] StA, Nürnberg in Zahlen 2006, S. 38

2.2 Aktuelle Situation der Obdachlosen in Nürnberg

Wir unterscheiden vier Phasen der Betroffenheit. In diesen Phasen handelt es sich immer um Wohnungsnotfälle, unabhängig von ihrer Einkommenssituation und der Art der Existenzsicherung. Im Einzelnen ist darunter folgendes zu verstehen:

- Die aktuell von Obdachlosigkeit betroffenen Personen
 Die aktuell von Obdachlosigkeit Betroffenen sind Personen, die ohne Wohnung sind und kurzfristig in einer Notunterkunft oder einer Pension, untergebracht werden müssen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um alleinstehende Männer. Der Anteil von Frauen beträgt knapp 20%. Spezifische Angebote sind jeweils vorhanden.

- Die von Obdachlosigkeit bedrohten Personen
 Die von Obdachlosigkeit Bedrohten sind Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht, gegen die ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt, gegen die eine Räumungsklage erhoben wurde, deren Wohnung gekündigt wurde oder die Kündigung ihrer Wohnung droht. Besonders dramatisch wirkt sich dies für Familien mit Kindern aus (Kindergarten-, Schulwechsel, Wegfall von persönlichen Bindungen, etc.).

- Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen
 Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen sind ohne längerfristige Perspektive, z. B. bei Bekannten, untergebracht.

- Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt, JVA, o. ä. unmittelbar bevorsteht
 Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt, JVA o. ä. unmittelbar bevorsteht, sind in der Regel ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage, sich Wohnraum zu beschaffen.

Im weiteren soll verdeutlicht werden, in welchem Ausmaß, Menschen in Nürnberg von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind und in welche sonstigen Lebenslagen sie sich befinden.

Die aktuell von Obdachlosigkeit betroffenen Personen [3]

Im Laufe des Jahres 2006 wurden 983 Personen in Pension bzw. in Obdachlosenunterkünften untergebracht. Familien und allein stehende Frauen mit Kindern werden, wann immer die Umstände es erlauben, in Wohnungen untergebracht. Die Unterbringung in Pensionen wird entweder vermieden oder die Verweildauer dort auf ein Minimum beschränkt.

Alter	Neueinweisungen im Jahr 2006 (Personen)
0-6 Jahre	37
7-13 Jahre	31
14-18 Jahre	16
18-65 Jahre	886
ab 65	13

Die von Obdachlosigkeit bedrohten Personen

	Anzahl der registrierten **Fälle** 2006
Beratungen	290
Kündigungen	989
Räumungsklagen	890
Zwangsräumungen	504 (davon 199 **Personen** unter 18 Jahren)

Die Fachstelle kann nicht alle vom Wohnungsverlust bedrohten Personen erreichen, wenn sich diese der Mitwirkung entziehen. Von den angesetzten Zwangsräumungen konnten ca. 55% durch die Tätigkeit der Fachstelle verhindert werden.

[3] Zahlen aus SOKON-Auswertung (**So**ziale **K**ooperation **O**bdachlosenfachstelle **N**ürnberg).
Die durchschnittliche Verweildauer in Pensionen beträgt laut SOKON ca. 140 Tage, wobei diese Zahl insofern kritisch zu sehen ist, als Betreiber nur bedingt zuverlässige Angaben über Auszüge, vor allem aber Einzüge liefern.

Personen in ungesicherten Wohnverhältnissen

Personen nach Art der Unterbringung (Stichtag: 31.12.2006)	Anzahl Jahr 2006	Jahr 1999	Jahr 1995
Pensionen	700	616	1098
Obdachlosenwohnungen	340	745	1259
stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	265	265	265

Die Reduzierung der Betroffenenzahlen aus den Vorjahren ergibt sich u.a. auch aus der erfolgreichen Schaffung von Sozialimmobilien.

Personen, denen die Entlassung aus einer Klinik, einem Heim, einer betreuten Wohnform, einer Anstalt, JVA, o. ä. unmittelbar bevorsteht

Die Mitteilungen über die Entlassung von Personen aus einer der o. g. Einrichtungen erfolgt stets kurzfristig – mitunter am Tag der Entlassung -, weswegen es enorme Probleme bereitet, geeignete Unterbringungsformen vorzuhalten. Den größten Anteil dieses Personenkreises machen die Strafentlassenen aus. Organisatorische Gründe im Entlassungsverfahren verhindern aber auch hier frühzeitige Vorsorgemaßnahmen.

Aus der JVA waren im Jahr 2006 insgesamt 150 Personen in diesem Kontext unterzubringen.

Eine weitergehende zahlenmäßige Erfassung dieses gesamten Personenkreises erfolgt nicht.

2.3 Perspektiven

Gegenwärtiger Bedarf

In Nürnberg sind im Vergleich große Haushalte unter- und 1-Personen-Haushalte überrepräsentiert. Insbesondere Auszubildende, Zuwanderer und ältere alleinstehende Menschen bilden diese Personengruppe.

Der Anteil der Ein-Personen-Haushalte liegt in Nürnberg mit 46,6 % deutlich über dem anderer deutscher Großstädte.[4]

Insofern besteht ein vermehrter Bedarf an bezahlbaren 1- und 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinstehende und Paare. Auch ein Kontingent an Einzelzimmern in Pensionen

[4] Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BRB 2003) Augsburg 45,0 %, Krefeld 39,0 %, Oberhausen 35,9 %, Wuppertal 40,2 %

muss gewährleistet bleiben, um sofortige Bedarfe befriedigen zu können. Des Weiteren besteht ein vermehrter Bedarf an 3- und 4-Zimmer-Wohnungen für Transferleistungsempfänger. Die Mietpreise dieser Wohnungen müssen innerhalb der durch die Stadt Nürnberg vorgegebenen Mietobergrenzen liegen, wie es die Ausführungen des SGB II bzw. XII vorsehen.

In überschaubarem Umfang bedarf es der Zugriffsmöglichkeiten auf Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus für die Unterbringung von Familien ab sechs Personen.

Absehbare Entwicklungen

Zunehmend ist die Fachstelle damit konfrontiert, psychisch auffällige und suchtkranke Personen unterbringen zu müssen. Ca. 90 % der aktuell in Pensionen untergebrachten Personen, sind dieser Zielgruppe zuzurechnen.

Der Zunahme der Gewaltbereitschaft ist Rechnung zu tragen. Eskalierende Konflikte, Vandalismus in Obdachlosenwohnanlagen und Gewaltverbrechen in Pensionen oder in ihrem Umfeld fordern Polizei, Justiz und Obdachlosenhilfe gleichermaßen heraus.

Entsprechend der demografischen Entwicklung im Allgemeinen, sind zunehmend ältere Menschen unterzubringen. Für die Gruppe der Obdachlosen gibt es hohe Zugangsschwellen in der stationären Altenhilfe. Allein die manifeste Suchterkrankung ist in der Regel ein Ausschlussgrund. Die Obdachlosenhilfe ist deshalb auch demografisch zunehmend die Versorgungsinstanz für Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt. Für diese Personengruppe werden Kooperationen mit dem bestehenden System der stationären Altenhilfe zur Aufnahme von Pflegebedürftigen erforderlich werden. Sondereinrichtungen sollen möglichst nicht geschaffen werden.

Etwa 75 % der in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen sind Deutsche, 25 % weisen Migrationshintergrund auf; wobei der Anteil der Migranten weiter steigen wird.

Derzeit ist in den Nürnberger Wohnungslosenhilfeeinrichtungen (Tages- und Übernachtungseinrichtungen) ein hoher Zulauf von Personen aus den neuen EU-Osterweiterungsstaaten feststellbar. Die derzeit noch bestehenden Beschränkungen der Wohnsitznahme und Zugang zum Arbeitsmarkt fallen jedoch spätestens zum 01.05.2011 weg. Von den Nutzern aus den EU-Staaten dieser Einrichtungen stammen heute bereits 75% aus den neuen EU-Osterweiterungsstaaten.

3 Gegenwärtige Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für obdachlose Menschen in Nürnberg

Das Hilfesystem gliedert sich in die drei Teilbereiche:

- ambulante Betreuung: in der Regel aufsuchende Hilfe im häuslichen Wohnbereich
- teilstationäre Betreuung: tagesstrukturierende Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Einrichtung

- stationäre Betreuung: Leben und Wohnen innerhalb einer best. Einrichtung, die gesamte Maßnahmeverantwortung liegt bei einem Träger

und wird ergänzt durch die Instrumente der Sozialimmobilien und der Belegungsrechte.

3.1 Ambulanter Bereich

Kennzeichnend für ambulante Hilfen ist die niedrigschwellige Unterbringungsform außerhalb von Heimen. In Nürnberg existiert ein breites Spektrum an ambulanten Hilfeeinrichtungen und Unterbringungsmöglichkeiten. Die fachliche Betreuung erfolgt im Rahmen aufsuchender Hilfen.

Betreutes Wohnen

Das betreute Wohnen ist eine Hilfeform für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in der Regel in der eigenen Wohnung erfolgt. Ziel ist die Befähigung zur Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Bereich ambulant betreutes Wohnen wird in Nürnberg von den Maßnahmeträgern Stadtmission (52 Plätze für Männer/ 14 Plätze für Frauen), Heilsarmee (30 Plätze für Männer 8 Plätze für Frauen), Caritas (23 Plätze für Männer), Arbeiterwohlfahrt/Stadt Nürnberg (17Plätze für Männer und Frauen) sowie Stadt Nürnberg Haus Großweidenmühle (5 Plätze Männer/ 11 Plätze Frauen) getragen.

Übernachtungsplätze/ Notschlafstellen

Dabei handelt es sich um Asyle, die Personen sofort und in der Regel vorübergehend beherbergt.

In Nürnberg besteht ein gut ausgebautes niedrigschwelliges Angebot an Übernachtungsplätzen in Notschlafstellen (58 Plätze), wovon acht Plätze als Schnittstelle zur Jugendhilfe in der Einrichtung Sleep In zur Verfügung stehen. Anders als in den anderen Einrichtungen besteht im Sleep In eine Beschränkung auf fünf Tage, innerhalb der das weitere Vorgehen geklärt sein muss.

Privatpensionen

Die Unterbringung in Privatpensionen stellt eine schnelle und kurzfristige Form der Beherbergung für obdachlose Personen dar.

Die Stadt Nürnberg hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung Rahmenverträge mit derzeit 10 Privatpensionen abgeschlossen. Die Stadt kann hierbei auf bis zu 600 Plätze zurückgreifen. Daneben bestehen mit weiteren 13 Pensionen Vereinbarungen, der Stadt ebenfalls ein begrenztes Kontingent zur Verfügung zu stellen.

Obdachlosenwohnungen

Auf Obdachlosenwohnungen, die in erster Linie zur Unterbringung von Familien aber auch Einzelpersonen dienen, hat die Fachstelle ein unmittelbares Zugriffsrecht.

Die Stadt Nürnberg hat derzeit 166 Wohnungen für die Unterbringung von Personen unter Satzungsrecht gestellt. Hiervon sind 68 Wohnungen stadteigen und 98 Wohnungen durch die Stadt angemietet worden. Im Zeitraum von 1999 – 2001 fielen durch die Auflösung der Siedlung in Nürnberg-Schafhof insgesamt 205 Wohnungen weg. In der Regensburger Straße besteht noch die einzige Obdachlosensiedlung, die die Merkmale (z. B. Stadtrandlage, Angebote für Kinder und Jugendliche innerhalb der Wohnanlage) eines typisch abgeschlossenen Wohnsystems aufweist.

Sonderbereiche für Frauen

Für Frauen mit Gewalterfahrung besteht in Nürnberg ein spezielles Unterbringungs- und Betreuungsangebot im Frauenhaus und im Haus Hagar.

Die Betreuung von Frauen im Frauenhaus Nürnberg wurde seit dem Jahr 1979 dem Verein Hilfe für Frauen in Not e.V. übertragen. Das Frauenhaus Nürnberg hält ein Platzangebot für 20 Frauen mit/ohne Kinder in Ausnahmefälle bis zu einem halben Jahr vor. Für die weitere Betreuung stellt der Caritasverband im Haus Hagar zusätzlich 8 Plätze zur Verfügung.

Sonderbereiche für Drogenabhängige

Über den Verein Hängematte e.V. steht ein Angebot von 17 Übernachtungsplätzen für Männer und Frauen zur befristeten Unterbringung zur Verfügung. Die Betreuung ist abgestimmt auf die Problemlagen von drogenabhängigen Menschen.

Ambulante Tageseinrichtungen

Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Anlaufstellen, die zunächst einen geschützten Aufenthalt sichern, die aber auch Beratung und praktische Hilfen (Essen, Körperpflege, usw.) anbieten.

Neben den o.g. Unterbringungsplätzen ist ein tagesbegleitendes Angebot in verschiedenen Einrichtungen wie Wärmestube, Straßenambulanz, Bahnhofsmission, Tagestreff OASE sowie Tagestreff FrauenZimmer vorhanden.

Der **Gender-Mainstreaming-Perspektive** wird in Nürnberg insofern Rechnung getragen, als es einerseits speziell auf die Bedürfnisse von Frauen abgestellte Unterkünfte und Unterbringungsformen gibt (z.B. Haus für Frauen Großweidenmühle, Frauenpension Ottostraße 4, FrauenZimmer). Gleichzeitig darf aber nicht außer acht bleiben, dass die alleinstehenden Männer das Hauptkontingent der unterzubringenden Personen darstellen und ihrerseits anders konzipierter Hilfeansätze als Frauen bedürfen. Dies wird besonders im Zusammenhang der Sucht- und Gewaltproblematik deutlich.

3.2 Teilstationärer Bereich

Der teilstationäre Bereich ist als tagesstrukturierende Maßnahme für Personen konzipiert, für die ein ambulantes Angebot nicht mehr ausreichend bzw. eine stationäre Unterbringung nicht erforderlich ist.

Der Aufbau eines teilstationären Angebotes mit Anbindung an das Haus Großweidenmühle ist derzeit in Planung. Dem Bezirk Mittelfranken wurde die Finanzierung von derzeit fünf zusätzlichen Plätzen angetragen. Die Genehmigung steht noch aus. Das teilstationäre Angebot führt zu einer notwendigen Differenzierung der Hilfsangebote und wäre im Falle einer Genehmigung bayernweit derzeit modellhaft.

3.3 Stationärer Bereich

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die eine „Rund-um die-Uhr"-Betreuung benötigen, werden in stationären Einrichtungen untergebracht.

Die Heilsarmee Nürnberg sowie das Haus Großweidenmühle bieten derzeit insgesamt 245 Plätze für Männer sowie 28 Plätze für Frauen im stationären Bereich an. Zuständig für die Übernahme der stationären Hilfe ist derzeit der Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Die stationären Maßnahmen umfassen i.d.R. einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten. Zum Zeitpunkt der Beendigung der stationären Maßnahme ist zu prüfen, ob die zum Zeitpunkt der Aufnahme bestandenen besonderen sozialen Schwierigkeiten überwunden werden konnten und ggf. ein ambulanten Beratungsangebot für ausreichend erscheint. Sollte dem so nicht sein, ist eine weitere Anbindung des Falles an den stationären Träger im Rahmen einer sog. „Beheimatung" (§ 73 SGB XII) zur Sicherung der bis dato erreichten Ziele denkbar.

Eine Gesamtübersicht des Hilfesystems nach Trägern befindet sich in der Anlage.

3.4 Sozialimmobilien und Belegungsrechte

Sozialimmobilien

Die Fachstelle hat derzeit für 108 Wohnungen in 11 Sozialimmobilien ein vorrangiges Vorschlags- und Belegungsrecht. Die Wohnsitznahme innerhalb einer Sozialimmobilie soll den Übergang in einen Normalwohnraum erleichtern. Die dort wohnhaften Personen haben einen eigenen Mietvertrag und gelten nicht mehr als obdachlos. Sozialimmobilien haben im Rahmen der Vermeidung von Obdachlosigkeit einen präventiven und durch eine Wiedereingliederung ehemals obdachloser Haushalte einen integrativen Charakter.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vermietern und dem Sozialamt ist in der Regel kooperativ und zielgerichtet. Das Ziel der Integration in den Wohnungsmarkt wird als gemeinsame Aufgabe der beteiligten Partner verfolgt.

Es bestehen überwiegend zwischenzeitlich langjährige Mietverhältnisse. Die ursprüngliche Intention der Sozialimmobilien, dass die integrierten Haushalte in den Wohnungsbestand des Vermieters wechseln, wird aufgrund der Marktlage nicht erreicht.

Die Betreuung der Familien in den Sozialimmobilien wird durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes gewährleistet, wenn sich ein Beratungs- und Betreuungsbedarf nach SGB VIII ergibt.

Belegungsrechte

Belegungsrechte, wie sie z. B. mit der Gartenstadt Nürnberg e. G. in den Jahren 1990 bis 2000 über 10 Wohneinheiten bestanden hatten, gibt es mit einer Ausnahme mittlerweile nicht mehr.

Die Ausnahme bildet die ehemalige Obdachlosenwohnanlage Gebersdorf, die sich weiterhin im Eigentum der Stadt Nürnberg befindet, aber seit 1988 von der WBG verwaltet wird. Die Wohnanlage umfasst insgesamt 54 Wohneinheiten, die im Vacher Weg 14, 16, 23 und der Weinzierleiner Straße 37,39, 46 – 54 angesiedelt sind. Die Ein- bis 5-Zimmerwohnungen weisen einfachen Standard (z. B. Ofenheizung) auf und befinden sich im unteren Mietsegment.

Die Fachstelle wird von der WBG über das Freiwerden von Wohnungen informiert und hat das alleinige Wohnungsvorschlagsrecht. In das Verfahren ist jedoch, wie bei Sozialwohnungen üblich, WS eingeschaltet. Die Mieter erhalten von der WBG unbefristete Mietverträge.

Einzelheiten in der Zusammenarbeit zwischen der WBG und der Fachstelle sind in einem Verwaltervertrag geregelt. Durchschnittlich kommt es zu sechs Vermittlungen pro Jahr. Es sei angemerkt, dass über den Verwaltervertrag sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden.

In den folgenden Kapiteln, gegliedert nach Prävention, Integration und Zielgruppen, werden die Ziele und Maßnahmen beschrieben,

- die verhindern sollen, dass es zum Wohnungsverlust kommt,
- die eingetretene Obdachlosigkeit beenden sollen und
- die Unterbringungsformen für Personen aufzeigen, die einen besonderen Integrationsbedarf haben.

4 Prävention
Obdachlosigkeit vermeiden

4.1 Kooperation mit WS und Wohnungsbauträgern

Es wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet, zu dem Entscheidungsträger der Wohnungswirtschaft regelmäßig eingeladen werden, um gemeinsam mit der Fachstelle und dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung Sonderfälle einerseits und grundlegende Möglichkeiten der Bereitstellung von Wohnungen andererseits zu besprechen.

Im Rahmen des „Runden Tisches“, der im halbjährigen Turnus stattfinden soll, stellt SHA einzelne Problemfälle dar, die als mietfähig gelten können, auf dem freien Wohnungsmarkt jedoch als nicht oder schwer vermittelbar einzustufen sind. Die geeignete Wohnung wird aus der Angebotspalette ausgesucht. Aus der Wohnungswirtschaft werden nur Firmen teilnehmen, die mit der Problematik vertraut sind und/oder bereits vertrauensvoll mit SHA zusammenarbeiten. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Eisenbahn Wohnungsbaugesellschaft Nürnberg GmbH, Evangelisches Siedlungswerk, GAGFAH M, Immobilien Management GmbH, Gartenstadt Nürnberg e. G., Joseph Stiftung, Siedlungswerk Nürnberg, St. Gundekar Werk, Wohnungs- und Siedlungs-Baugenossenschaft „Werkvolk Nürnberg-Eibach“ eG und die WBG. Es werden auch die Wohnungsbaugesellschaften eingeladen, die nicht im ständigen Kontakt zu SHA stehen.

Darüber hinaus finden Gespräche mit dem Haus- und Grundbesitzerverein statt, um Vermieter dafür zu sensibilisieren, Kündigungen rechtzeitig auszusprechen. Die Information der Wohnungswirtschaft über die Eingriffsmöglichkeiten der Fachstelle zur Vermeidung des Wohnungsverlustes bei Mietrückständen kann relativ kostenneutral ausgeweitet werden. Eine Umsetzung ist noch 2007 möglich.

Unterbringung von Problemhaushalten

Unabhängig vom einzurichtenden „Runden Tisch“ sind Verhandlungen zwischen WS, SHA und der Wohnungswirtschaft hinsichtlich der Unterbringung von Problemhaushalten erfolgreich.

So wird es zukünftig möglich sein, in begründeten und von der Fachstelle überprüften Fällen in Zusammenarbeit mit WS Einzelvorschläge an ausgewählte Wohnungsbaugesellschaften heranzutragen und nicht, wie sonst üblich, im Rahmen eines „Dreiervorschlags“ Problemhaushalte unterbringen zu müssen.

Speziell mit der WBG ist das Verfahren schon soweit gediehen, dass erste Fälle erfolgreich vermittelt und mit Wohnraum versorgt werden konnten. Die jeweils vorgesehene Wohnung wird den Status einer Sozialimmobilie erhalten und entsprechend den daran geknüpften Voraussetzungen zu behandeln sein. Die WBG stellte für dieses Jahr vier und für das folgende Jahr zehn Wohnungen in Aussicht, die in den Bestand der Sozialimmobilien übergehen könnten (siehe unten „Sozialimmobilien“).

Durch den Einsatz eigener Sozialarbeiter der Wohnungswirtschaft könnte das Risiko des Wohnungsverlustes reduziert werden. Problemmieter können in eigener Zuständigkeit und bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit des Jugend-

amtes oder mit dem SFD betreut werden. Die WBG mit dem eigenen sozialpädagogischen Personal deckt hier ein breites Feld der Handlungsmöglichkeiten ab.

Die Unterbringung von Problemhaushalten in Wohnungen der freien Wohnungswirtschaft kann weiter ausgebaut werden. Dies setzt jedoch die Bereitschaft der Wohnungswirtschaft voraus, diese Haushalte in ihren Wohnungsbestand aufzunehmen. In der Regel kann die Bereitschaft dadurch gesteigert werden, dass die betreffenden Wohnungen in den Status einer Sozialimmobilie gehoben werden. Dies bedeutet, dass die Stadt Nürnberg für das jeweilige Mietverhältnis eine sog. Garantiestellung einnimmt. Diese Garantiestellung ist jedoch oftmals mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen für die Stadt Nürnberg verbunden.

4.2 Vermeidung von Wohnungsverlust

Beratung

Neben der Sachbearbeitung der Mietrückstandsfälle finden in der Fachstelle parallel dazu Beratungsgespräche statt, die Hinweise auf bestehende Hilfsmöglichkeiten wie ISKA-Schuldnerberatung oder lebenspraktische Hilfen liefern. Auch weitergehende Hilfen (§§ 67 ff., SGB XII) können angeregt werden.

Im Rahmen der Nürnberger Maßnahmen zur Armutsprävention wird gegenwärtig auch ein Projekt entwickelt, das dem Wohnungsverlust durch Überschuldung vorbeugen soll. Dieses Projekt zur Energieschuldenprävention (ESP) soll darauf hinwirken, durch Beratung, Förderung und durch die Anregung von Sanierungsmaßnahmen wesentliche Teile der Mietnebenkosten, die so genannte zweite Miete, deutlich und dauerhaft zu reduzieren.

Verfahren bei fristloser Kündigung

Der Fachstelle werden von der WBG und anderen bekannten Wohnungsbaugesellschaften die Wohnungskündigungen aufgrund von Mietrückständen gemeldet. Bis zum 31.03.2006 hat die Fachstelle das gesamte weitere Verfahren betreut.

Aufgrund der seit 01.04.2006 geltenden Gesetzesänderungen im SGB II (§ 22 Abs. 5 u. 6 SGB II) können nun auch im Rahmen des SGB II generell Mietrückstände übernommen werden. Dies führte dazu, dass Mietschulden von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, vom jeweils zuständigen ARGE-Standort bearbeitet werden und nicht mehr wie bis zu diesem Zeitpunkt von der Fachstelle. Bei der Übernahme von Mietrückständen handelt es sich um eine kommunale Leistung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 SGB II, bei der die Kosten von der Stadt Nürnberg getragen werden. Daher fungiert die Fachstelle bei auf diesem Weg eingehenden Kündigungen als Clearingstelle und stellt fest, ob der Fall im Rahmen des LStVG, des SGB XII oder des SGB II (ARGE) zu bearbeiten ist.

Die betroffenen Mieter werden über die Möglichkeiten der ARGE bzw. der Fachstelle zum Erhalt der Wohnung informiert. Jeder einzelne Fall wird in der gemeinsamen Software der Fachstelle SOKON (Soziale Kooperation Obdachlosenfachstelle Nürnberg)[5]

[5] SOKON: Die effiziente Zusammenarbeit der für die Obdachlosenarbeit zuständigen Abteilungen, der Verwaltung und des sozialpädagogischen Fachdienstes machte die Installierung einer speziellen, auf die Bedürfnisse der Arbeitsabläufe zugeschnittene Software unabdingbar. SOKON wurde am 01.01.2006 eingeführt und hat sich binnen kürzester Zeit als erfolgreiches Instrument der täglichen Arbeit erwiesen.

erfasst und bearbeitet. Dies beinhaltet u. a. die Sortierung nach ALG II- (SGB II) bzw. Sozialhilfeempfängern (SGB XII). Jeder Klient wird von SHA/2-1 angeschrieben und je nach Zugehörigkeit zur Vorsprache an die ARGE bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Fachstelle verwiesen. Findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen im Rahmen der SGB XII-Zuständigkeiten keine Vorsprache bei der Fachstelle statt, erfolgt eine erneute Kontaktaufnahme durch den sozialpädagogischen Fachdienst des Sozialamtes (SHA/SFD)[6] bzw. den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes). Bei Familien, die von Wohnungsverlust bedroht sind erfolgt eine enge Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes. Der für die Familie zuständige Bezirkssozialpädagoge wird im Rahmen eines vereinbarten Verfahrens von SHA/SFD angefragt, ob diese Familie Beratungsleistungen erhält. Unabhängig von diesem Tatbestand wird SHA/SFD wie bisher für die vorbeugende Obdachlosenhilfe tätig.

Aufgrund der Rechtsänderung im SGB II zum 1.4.2006 werden die SGB II- Bezieher, die den größten Teil der Betroffenen ausmachen, ebenfalls von der Fachstelle angeschrieben und auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der ARGE hingewiesen. Parallel wird die ARGE von der Fachstelle informiert. Die weitere Bearbeitung liegt dann in der ARGE. Da es sich bei den Kosten der Unterkunft und bei der Übernahme von Mietrückständen (§ 22 SGB II) um kommunale Leistungen handelt, ist es Aufgabe des Sozialamtes die entsprechenden Regelungen in Absprache mit der ARGE zu treffen.

Verfahren bei Räumung

Die Fachstelle wird vom Amtsgericht von jeder Räumungsklage bzw. Zwangsräumung aufgrund gesetzlicher Vorgaben informiert. In diesen Fällen ist die Fachstelle in vollem Umfang, d.h. auch für SGB II-Kunden, zuständig. Das Ziel der Fachstelle, eine Räumung zu verhindern, wird durch das interne Verfahren gewährleistet. Betroffene Haushalte werden sofort mit der Bitte um Vorsprache angeschrieben. Fast gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zu einem Hausbesuch, vor allem bei Familien, durch Sozialpädagogen des SFD. Eine Vorsprache bei der Fachstelle ist ohne Terminvereinbarung möglich. Die schnelle Reaktion der Verwaltung ist notwendig, damit seitens des vom Wohnungsverlust bedrohten Haushaltes keine Fristen (Notfrist, Schonfrist) im Gerichtsverfahren versäumt werden. Trotz dieses von der Fachstelle aufwändig betriebenen Verfahrens kommt es leider immer wieder dazu, dass sich betroffene Haushalte einer Kontaktaufnahme entziehen und die angebotenen Hilfen nicht gewährt werden können. Die Fachstelle informiert das Amtsgericht und bei ALG II-Empfängern die ARGE über die Entscheidung und weist im Fall der Übernahme die ARGE zur Zahlung der Mietrückstände an.

Nach fast einem Jahr Clearingstelle werden aktuell die Erfahrungen des Sozialamtes und der ARGE Nürnberg ausgewertet, um das Verfahren zu überprüfen und zu optimieren. Um Obdachlosigkeit zu verhindern, ist schnelles Handeln notwendig, was wiederum eine enge und zuverlässige Kommunikation zwischen Fachstelle und der Leistungssachbearbeitung der ARGE voraussetzt. Hier wird noch Verbesserungsbedarf gesehen.

Mittlerweile sind alle in SOKON verwendeten Daten auswertbar. Die umfassende Falldokumentation wurde wesentlich erleichtert und beschleunigt. Die Transparenz wurde, unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften, erhöht.

[6] SHA/SFD ist der im Zuge der Organisationsreform beim Sozialamt zu schaffende sozialpädagogische Fachdienst für erwachsene Hilfsbedürftige ohne Kinder im eigenen Haushalt, komplementär zum ASD/J, der sich um Familien mit Kindern bis 21 Jahre kümmert.

In diesem Zusammenhang werden auch alternative Bearbeitungsmodelle, wie z. B. die Rückverlagerung der Zuständigkeit in allen Fällen auf die Fachstelle, geprüft. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet werden.

Flexibler Umgang mit Mindestwohnungsgrößen

Derzeit gelten für Ein-Personen-Haushalte 45 m² Wohnfläche als angemessen. Diese darf in Einzelfällen um bis zu 15 m² unterschritten werden. Wohnungen unter 30 m² wurden in Einzelfällen von der ARGE jedoch als unangemessen abgelehnt. Da der Nürnberger Wohnungsmarkt eine Vielzahl von 1-Zimmer-Appartements unter der vermeintlichen Mindestgröße anbietet, sollte dieses Angebot in Einzelfällen genutzt werden. Eine individuelle Mietobergrenze könnte hierbei aus dem Produkt der in Frage kommenden Wohnungsgröße und qm-Höchstbeträgen festgelegt werden. Das Sozialamt wird in den Regelungen „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II unter Trägerschaft der Stadt Nürnberg“ die Möglichkeit, auch geringere Wohnungsgrößen anzuerkennen, verdeutlichen.

Anpassung der Mietobergrenzen

Die für die Stadt Nürnberg geltenden Mietobergrenzen sollten regelmäßig (jährlich) überprüft werden. Bei der Festlegung der örtlichen Mietobergrenzen werden Entwicklungen der Grundmiete und der Betriebs- und Nebenkosten („zweite Miete“) im Einvernehmen mit der örtlichen Wohnungswirtschaft berücksichtigt.

Öffentlichkeitsarbeit bei Mietern und Vermietern

Im Rahmen der Primärprävention zum Wohnungserhalt wird – wie bereits erwähnt - ein regelmäßig tagender „Runder Tisch“ mit der Wohnungswirtschaft und deren Interessenvertretungen, dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung sowie den Interessenvertretungen der Mieter eingerichtet. Der „Runde Tisch“ klärt grundsätzliche Konzepte und Arbeitsprinzipien, z. B. Fragen bei verhaltensbedingten Problemen von Haushalten, die den „Wohnungsnotfällen“ zuzurechnen sind. Neue soziale Brennpunkte sollen durch sinnvolle Verteilung der Zielgruppen vermieden werden. Verbindliche Vereinbarungen, die z. Zt. im Rahmen der Belegung der Sozialimmobilien schon umgesetzt werden, sollen die Motivation der Vermieter unterstützen.

Wichtige Informationen zum Thema Mietrückstände könnten in den Vereinszeitschriften des Mietervereins und des Haus- und Grundbesitzervereins durch die Fachstelle publiziert werden.

Speziell bei Wiederholungsfällen (Kündigung/Zwangsräumung) wäre eine grundsätzliche Vereinbarung bezüglich des Wohnungserhaltes der gefährdeten Mietwohnung überlegenswert. Als zusätzliche Leistung ist seitens der Fachstelle, der Wohnungserhalt im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung als persönliche Hilfe für den „Wohnungsnotfall“ zu gewähren.[7]

[7] In diesem Zusammenhang wurde von der Diskussion „Wiedereinweisung“ Abstand genommen.

5 Integration
Obdachlose Haushalte in den Wohnungsmarkt kurzfristig wiedereingliedern

5.1 Beendigung der eingetretenen Obdachlosigkeit

Oberste Maxime bei der Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft ist die zeitliche Befristung des Aufenthalts. Sämtliche Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Unterbringung so kurz wie möglich zu gestalten und dem Aufenthalt nur vorübergehenden Charakter zu verleihen.

Innerhalb der 8-Wochen-Frist klärt die Fachstelle in enger Kooperation mit dem Haushalt die weitere Perspektive. In der Regel wird der schnellst mögliche Auszug aus der Obdachlosenunterkunft vereinbart. Es kann aber auch der längere Verbleib in einer Unterkunft nötig sein, wenn die Vermittlung in eine Mietwohnung nicht mehr möglich ist. Die bisherigen Erfahrungen, vor allem seit der Einführung der Unterbringungsvereinbarung, sind positiv, da zwischen den Beteiligten verbindliche Absprachen getroffen werden müssen. Der Verbleib in einer Obdachlosenunterkunft kann natürlich auch länger als acht Wochen dauern, wenn die Maßnahmen zum Auszug erst initiiert, begleitet und umgesetzt werden müssen.

Die bereits erörterte Unterbringung von Problemhaushalten im Rahmen von Einzelvorschlägen zielt ebenso darauf ab, wie das Erstellen von verbindlichen Unterbringungsvereinbarungen mit einzuweisenden Personen in „Dreiergesprächen“ (Klient, SFD-, SHA-Mitarbeiter/in).

Erleichtert würde die Verwirklichung einer höheren Fluktuation in Obdachlosenunterkünften bzw. die kürzere Verweildauer der Bewohner/innen durch die Möglichkeit eines bedarfsorientierten Zugriffs auf Sozialwohnungen über WS durch die Fachstelle.

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Maklertätigkeit wird nach wie vor als Daueraufgabe gesehen. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird das Akquirieren von neuen Objekten, sowohl im Wohnungs- als auch im Pensionsbereich, wieder bei SHA/2-1 (Fachstelle) angesiedelt. Es wird damit in erster Linie das Ziel verfolgt, flexibler auf geänderte Bedarfe reagieren zu können. Makler und Umzugsbüro sind dauerhaft flankierend tätig, ohne als eigenständige Einheit ausgegliedert zu sein. Eine externe Vergabe würde bei freien Maklerbüros eine aufwändige Sensibilisierung für die besonderen Probleme der Zielgruppe voraussetzen.

Die Maklerstelle ist finanziell so auszustatten, dass bei Bedarf Annoncen geschaltet werden können, um dadurch wieder vermehrt Wohnungen vom freien Wohnungsmarkt angeboten zu bekommen. Der Makler stellt im Bedarfsfall Kontakte zwischen Klient und Vermieter her und begleitet den Klienten u. U. zu Mietvertragsgesprächen.
Der Makler ist zuständig für die offensive Akquise von Mietwohnungen, in enger Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung.

Die Akquise erfolgt über Zeitungsanzeigen, intensive Kontakte zu Vermietern und der Wohnungswirtschaft. Die akquirierten Wohnungen werden erfasst und stehen für Wohnungsnotfälle zur Verfügung. Es wird eine zeitnahe Belegung der Wohnungen garantiert. Es werden, wenn notwendig, Vereinbarungen i. S. der Sozialimmobilien getroffen.

Der fallverantwortliche Sozialpädagoge erstellt ein Profil des Haushaltes über die Mietfähigkeit und ggf. auch ein Profil für die zukünftige Mietwohnung. Unterstützende Schritte zur Erlangung der Mietfähigkeit werden im Sinne einer Hilfeplanung durch den zuständigen Sozialpädagogen durchgeführt. Das Profil wird dem Makler zur Verfügung gestellt, der verantwortlich den wohnungssuchenden Haushalt vermittelt, ggf. begleitet.

Die zunächst wichtigste Maßnahme zur schnellen Wiedereingliederung in den Wohnungsmarkt ist die Funktion „Umzugsbüro“ innerhalb der Fachstelle. Die positiven Erfahrungen aus der Auflösung der Obdachlosenwohnanlage Schafhof mit dieser Maßnahme sind wieder aufzugreifen.

Das Umzugsbüro befindet sich in enger Kooperation mit den jeweils zuständigen Sozialpädagoginnen des SHA/SFD für die Notunterkünfte und dem Makler des SHA.

5.2 Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Die nachhaltige Wiedereingliederung ist geknüpft an Einzelmaßnahmen wie sozialpädagogische Nachbetreuung nach Wiedereingliederung, niedrigschwellige Nachbetreuung und bürgerschaftliches Engagement, Reduzierung der Pensionsplätze und der stadteigenen Obdachlosenwohnungen, teilstationärer Aufenthalt, begleitetes Wohnen und die Unterbringung in Sozialimmobilien. Im Einzelnen ist darunter folgendes zu verstehen:

Sozialpädagogische Nachbetreuung nach Wiedereingliederung

Falls innerhalb eines halben Jahres nach einer Wohnungskündigung und erfolgreichem Wohnungserhalt Haushalte erneut als „Wohnungsnotfall“ bei der Fachstelle vorstellig werden bzw. die individuelle Situation der Betroffenen eine Hilfestellung zum Wohnungserhalt notwendig erscheinen lässt, wird eine Nachbetreuung im Rahmen einer persönlichen Hilfe eingeleitet. Ziel dieser Maßnahme ist der Wohnungserhalt. Erneut aufgetretene Problemlagen sollen durch diese Maßnahme bearbeitet werden. Die Intensität der Betreuung und der zeitliche Betreuungsbedarf richtet sich nach den festgestellten Problemen.

Die Maßnahme zum Erhalt der vermittelten Mietwohnung wird als persönliche Hilfe zur Integration in das neue Wohnumfeld geleistet. Die Intensität der Betreuung und der zeitliche Betreuungsbedarf richtet sich nach den festgestellten Problemlagen:

- Wohnen: Erfüllung der Mieterpflichten (pünktliche Zahlung der Miete, Einhaltung der Hausordnung), selbständige Haushaltsführung und Selbstversorgung, Behebung von Konflikten mit Vermietern und Nachbarn
- Finanzen: Stabilisierung der materiellen Situation (ggf. Schuldnerberatung, Einteilung des wirtschaftlichen Budgets, wirtschaftliches Verhalten)
- Gesundheit: Motivation zur Annahme ärztlicher und medizinischer Hilfe und die Anbindung an das Regelhilfesystem
- Soziale Kontakte: Anbindung an das Angebot im sozialen Nahraum

- Beschäftigung: Motivation zur Aufnahme einer Beschäftigung, Weiterleitung an die ARGE

- Familie: bei Beratungsbedarf gem. SGB VIII Weiterleitung an ASD/Jugendamt

Bei dieser Nachbetreuung wird ein Hilfeplanverfahren durchgeführt (Diagnose, Zieldefinition, Dokumentation). Im Sinne eines Fachcontrolling werden Indikatoren festgelegt, die den Erfolg der Maßnahme feststellen können.

Bei Empfängern von ALG II ist mit der Arge im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung eine enge Kooperation verbindlich.

Die Nachbetreuung erfolgt durch den ASD/Jugendamt, dem Sozialpädagogischen Fachdienst des SHA oder auch durch freie Träger im Rahmen des SGB VIII oder § 67 ff. SGB XII. Im Rahmen der Leistungserbringung nach SGB XII erfolgt eine Ausschreibung.

Einbeziehung der Freien Träger

Die Pensionen werden derzeit durch den SFD sozialpädagogisch betreut. Zukünftig sollen die freien Träger in die Betreuung mit einbezogen werden. In einem ersten Schritt erfolgen Ausschreibungen für die freien Träger, die Erfahrung mit der Zielgruppe der Obdachlosen haben, für die gesamte sozialpädagogische Betreuung von Obdachlosenwohnungen, Pensionen und Sozialimmobilien. Es wird dann mit dem jeweiligen Freien Träger eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der die Ziele, das Berichtswesen (Hilfeplanung bei den Einzelfällen) und eine anzustrebende Vermittlungsquote festgelegt wird. Die Steuerung erfolgt durch das Sozialamt.

Grundsätzlich ist die Kooperation zwischen den kommunalen Diensten und den freien Trägern zu intensivieren und zu einem Gesamthilfesystem weiterzuentwickeln.

Niederschwellige Nachbetreuung und bürgerschaftliches Engagement

In Haushalten, die weniger eine sozialpädagogische Beratung und Betreuung benötigen, sondern eher eine alltagsbezogene lebenspraktische Unterstützung (z. B. beim Einkauf, bei der Haushaltsführung, bei der Wohnungsreinigung) bedürfen, sollte im Rahmen der persönlichen Hilfe eine Nachbetreuung im Sinne eines hauswirtschaftlichen Beratungs- und Begleitdienstes installiert werden, die zielgerichtet die Kompetenzen durch Vorbildfunktion erweitern kann.

Es ist seitens der Fachstelle zu prüfen, ob für die genannte Zielgruppe Bürger gewonnen werden können, die im Idealfall im sozialen Nahraum leben und Unterstützung und Begleitung sichern. Voraussetzung dazu ist, dass das Ziel „Armutsprävention“ im entsprechenden Nahraum bearbeitet wird und engagierte Bürger motiviert werden können, „Patenschaften“ zu übernehmen.

Die Ehrenamtlichen sollen entsprechend qualifiziert und begleitet werden. Die Erfahrungen in Augsburg im Rahmen der sogenannten Patenprogramme werden derzeit geprüft.

Reduzierung der Pensionsplätze und der stadteigenen Obdachlosenwohnungen (Regensburger Straße)

Seit Jahren, vor allem seit der Auflösung der Obdachlosenwohnanlage Schafhof, hat sich ein Paradigmenwechsel im Bereich Obdachlosenhilfe entwickelt. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit wurde und wird als schwerpunktmäßige Zielsetzung definiert. Das Verwaltungshandeln wurde diesem Ziel angepasst.

Die negativen Auswirkungen für in Obdachlosensiedlungen untergebrachte Menschen (z. B. „schlechte“ Wohnadresse, Bündelung von Problemlagen in einem geschlossenen Wohnumfeld) sind Segregation und Stigmatisierung. Diese Prozesse tendieren zur Selbstverstärkung und sind insbesondere Schwellen bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Kosten der Unterbringung sind höher als die Verhinderung von Obdachlosigkeit. Die Reintegration von Personen aus Obdachlosensiedlungen ist aufwändiger als der Erhalt von Mietverhältnissen.

Die Erfahrungen bei der Auflösung der Siedlung Schafhof sind nur positiv. Nur ca. 30 % der Haushalte haben die vermittelte Mietwohnung wieder verloren.

Die Bewohneranzahl der Siedlung Regensburger Straße konnte reduziert werden, durch die intensive Motivationsarbeit zum Auszug und Vermittlung von Mietwohnraum.

Entscheidend für die geplante Reduzierung ist die intensive Umsetzung der präventiven Maßnahmen und Maßnahmen zur Eingliederung:

- Einrichtung des „Runden Tisches“
- Aufgabenwahrnehmung „Umzugsbüro“
- eigene Wahrnehmung von Makleraufgaben
- Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung und der Wohnungswirtschaft
- Unterbringung von schwer vermittelbaren Haushalten i.R. von Einzelfallvereinbarungen
- Systematische Nachbetreuung nach abgewendetem Wohnungsverlust
- Umgehende Wiedereingliederung obdachloser Haushalte in den Wohnungsmarkt
- Einbeziehung freier Träger in die Betreuung von Obdachlosenunterkünften
- Systematische Nachbetreuung nach Wiedereingliederung im Rahmen von individueller Hilfeplanung
- Förderung und Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements

In Zusammenhang mit der Organisationsreform müssen gegen Ende 2007 die Umsetzung der o.g. Maßnahmen (Erfolgreiche Prävention, Umgehende Wiedereingliederung

obdachloser Haushalte in den Wohnungsmarkt) installiert worden sein, so dass ab diesem Zeitpunkt das Ziel, Reduzierung der Plätze für Notunterbringung, schrittweise umgesetzt werden kann.

Voraussetzung für eine zeitnahe Auflösung der Obdachlosensiedlung Regensburger Straße ist der Zugriff auf adäquaten Wohnraum. Aufgrund der Größe der unterzubringenden Familien ist eine Umverteilung in andere unter Satzungsrecht stehende Wohnungen nicht möglich. Sofern eine Vermittlung in den Wohnungsmarkt nicht erfolgen kann, wären im Bereich der Sozialimmobilien neue Angebote zu schaffen.

Sofern eine Vermittlung in einen alternativen Wohnraum erfolgt ist, benötigen diese Familien externe Hilfestellung bei der Integration in die Wohngemeinschaft. Ohne diese Hilfestellung ist eine Wiedereingliederung aufgrund der in der Obdachlosensiedlung angenommenen Lebensgewohnheiten nur sehr schwer möglich. Die Hilfestellung muss intern bzw. extern durch besonders qualifiziertes Personal erfolgen.

Das Ergebnis eines Prüfauftrags zur Auflösung wird dem Stadtrat vorgelegt. Nach der derzeitigen Bewertung könnte eine Auflösung der Wohnanlage mittelfristig erfolgen.

Schaffung weiterer Sozialimmobilien

Seit 1998 gibt es in Nürnberg das Modell der Sozialimmobilien. Mittlerweile gibt es an elf Standorten Objekte verschiedener Bauträger mit insgesamt 108 Wohneinheiten, für die die Fachstelle das alleinige Vorschlagsrecht hat.

Parallel dazu läuft die Unterbringung von Problemhaushalten, deren Vermittlung letztlich ebenfalls in die Konzeption der Sozialimmobilien mündet.

WS und SHA bekräftigten ausdrücklich die Absicht, weiterhin grundsätzlich am Konzept der Sozialimmobilien festzuhalten und die Planung weiterer Objekte in Zusammenarbeit mit Investoren voranzutreiben. Letztmals wurde im Herbst 2005 versucht, durch ein gemeinsames Schreiben des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung und des Sozialamtes Nürnberger Wohnungsbauunternehmen zu animieren, die Unterbringung von mietfähigen Obdachlosen zu unterstützen. Leider war die Resonanz sehr gering, trotzdem werden sich die beteiligten Ämter bemühen, mit den zur Mitarbeit bereiten Unternehmen, Problemhaushalte unter den Rahmenbedingungen der Sozialimmobilien unterzubringen.[8]

Die Größe zukünftiger Sozialimmobilien sollte **zehn** Wohneinheiten nicht übersteigen, wie die Erfahrungen im Objekt Kirchenweg 58/60, Lobsingerstraße 1 zeigen. Obwohl 80% der insgesamt 37 dort untergebrachten Familien völlig normales Wohnverhalten beweisen, überlagern die Probleme einzelner Bewohner die Stimmung in dem ganzen Objekt, was die Verwaltung sowohl für den Vermieter als auch für die Fachstelle äußerst schwierig gestaltet.

Positive Beispiele liefern die Objekte Vordere Cramergasse, wo es mit der Joseph Stiftung während der mittlerweile über achtjährigen Laufzeit in den zehn Wohneinheiten kaum zu nennenswerten Problemen kam. Diese wurden in enger Kooperation und Kommunikation ebenso einvernehmlich gelöst wie mit den Trägern der zehn bzw. fünf Wohnungen umfassenden Objekte Schloßstraße 57 (Wohnungsbaugesellschaft Werde-

[8] Amt für Wohnen und Stadterneuerung, Wohnungsbericht 2005, S. 21

rau) und Bismarckstraße 25 (WBG). Mit den erwähnten Trägern ist eine Fortsetzung des Modells „Sozialimmobilie“ jederzeit vorstellbar.

Spezialproblem: Mieten in Sozialimmobilien

Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren des Modells der Sozialimmobilien in Nürnberg ist das Einhalten der von der Stadt Nürnberg festgelegten Mietobergrenzen (MOG) durch die Vermieter. In verschiedenen Sozialimmobilien wurden bei Mieterwechsel aufgrund der Anhebung der Kaltmiete und v. a. gestiegener Betriebskosten die MOG überschritten, was eine Vermittlung von Problemhaushalten enorm erschwerte bzw. in Einzelfällen gänzlich verhinderte. Ein dauerhaftes Überschreiten der MOG würde das gesamte System der Sozialimmobilie aushebeln, weil zum einen die Leistungsabteilungen die Genehmigung der Mietzahlung verweigern würde und zum anderen aber aufgrund der Mietgarantie der Leerstand von der Stadt bezahlt werden müsste.

Auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten wurde zusammen mit den Vermietern überlegt, die Betriebskosten durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Wohnungsverwaltung zu senken und dadurch das Überschreiten der MOG zu verhindern. Gedacht ist an eine intensivere Betreuung der Sozialimmobilien vor Ort und entsprechende Beratung, durch die vor allem eine Kostendämpfung der verbrauchsabhängigen Betriebskosten erreicht werden (z. B. Abfallbeseitigung, Energiekosten) soll.
Um zu vermeiden, dass (häufige) Mieterwechsel grundsätzlich zu Erhöhungen der Kaltmieten genutzt werden, sollten zukünftig Mietpreissteigerungen in Sozialimmobilien in Absprache zwischen den Vermietern und der Fachstelle erfolgen. Dies ist in den Rahmenvereinbarungen zu fixieren.

6 Besondere Angebote
Differenzierte Angebote der langfristig betreuten Unterbringung bestimmter Zielgruppen

6.1 Teilstationäre Betreuung im Haus für Männer und Frauen in der Großweidenmühlstraße

Im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67-69 SGB XII) besteht in Nürnberg sowohl ein ambulantes (bei verschiedenen Freien Trägern) wie auch ein stationäres Hilfesystem (Die Heilsarmee Sozialwerk Nürnberg / Stadt Nürnberg Haus Großweidenmühlstraße). Die Einführung einer Zwischenebene (teilstationäre Betreuung) ist notwendig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben (teilstationär vor stationär).

Die teilstationäre Betreuung ist für Menschen gedacht, deren Nachsorgebedarf nach Beendigung einer stationären Maßnahme durch ambulante Maßnahmen nicht gedeckt werden kann bzw. diese nicht ausreichend erscheinen. Die zeitlich befristete teilstationäre Betreuung soll eine Hilfestellung zur Schaffung einer sinnvollen und dauerhaften Tagesstruktur ermöglichen.

Inhalte der teilstationären Betreuung sind u.a.

- Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

- Gesprächs- und Kontaktmöglichkeiten
- qualifizierte Beratung in finanziellen und sozialen Angelegenheiten
- Kontrolle der stationär erreichten Ziele (vor allem im Sucht- und Hygienebereich)
- Hilfestellung im persönlichen Wohnumfeld

Für das Haus Großweidenmühle ist zunächst die Einrichtung von fünf zusätzlichen teilstationären Plätzen angedacht. Der Bezirk Mittelfranken wurde über die Schaffung dieser zusätzlichen Plätze informiert.

In Bayern sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Erbringung von Hilfen in teilstationären Einrichtungen zuständig (Art. 11 Abs. 1 S.1 Nr.1 Buchst. b AGSGB). Die Ausführung der Hilfe ist auf die Stadt Nürnberg delegierbar (Art. 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AGSGB).

6.2 Begleitetes Wohnen

Begleitete Wohnprojekte eignen sich besonders bei der Unterbringung in Pensionen unter Schaffung homogener Gruppen und der Schaffung eines zielgruppenspezifischen Angebotes. Als mögliche Zielgruppen kommen in Frage junge Erwachsene[9], alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Therapie- und Strafentlassene.

Begleitetes Einzelwohnen liefert ein auf den Einzelfall abgestimmtes Beratungs- und Begleitangebot in Pensionen, Obdachlosenwohnungen und Sozialimmobilien für o.g. Zielgruppen.

Der Beratungs- und Begleitbedarf ist deutlich geringer als in betreuten Wohnformen aber trotzdem auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten.
Ziel ist es, den begleitenden Personen niedrigschwellig

- einen festen Ansprechpartner für die jeweilige Wohnform zur Verfügung zu stellen
- Personen, falls notwendig, in betreute Wohnformen weiterzuvermitteln (Clearingstelle)
- Problemfelder anzusprechen
- Personen mit vergleichbaren Zielkriterien in Wohnprojekte zu vermitteln
- Hilfestellung (vereinfachte Form der Beratungshilfe) zu geben
- Mithilfe bei der Einhaltung der Ordnung innerhalb der Unterbringungsform (Zusammenarbeit mit den jeweiligen Betreibern und Sicherheitskräften) zu erreichen

[9] In der Pension Gabelsbergerstraße 30 bereits vorhanden!

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen neuen Ansatz der Unterbringung, der größtenteils den Überlegungen der Einbeziehung der Freien Träger für die Betreuung von Pensionen entspricht (s.a. Punkt 5.2).

6.3 Besondere Angebote für Menschen ohne festen Wohnsitz

Personen, die aus eigener Willensentscheidung „draußen leben“, werden bei Bedarf durch die Streetwork der Wärmestube und der Straßenambulanz, im Einzelfall auch durch den SFD an ihren Übernachtungsplätzen aufgesucht. Daneben besteht noch zielgruppenorientierte Streetwork u.a. für junge Menschen (vor allem Punks) und Drogenabhängige.

Zum Teil werden die Tagesaufenthalte und Notschlafstellen (z. B. Wärmestube, Hängematte) von den o.g. Personen genutzt. Diese Angebote stehen auch den „Durchreisenden“ und sonstigen Wohnungsnotfällen zur Verfügung.

Es bestehen dabei für Männer und Frauen jeweils geschlechtsspezifische Angebote.

Personen, für die Hilfebedarfe durch die Beratungsangebote der Freien Träger und der Stadt festgestellt werden und die motiviert werden können ein zielgerichtetes Hilfeangebot anzunehmen existiert ein breit angelegtes abgestuftes System von Hilfeformen. Von der ambulanten Betreuung in der eigenen Mietwohnung bis zur stationären Hilfe in einer Einrichtung.

Für die Altersgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hält die Stadt Nürnberg in Kooperation mit einem freien Träger die Notschlafstelle SleepIn vor.

Neben den o. g. bisher schon bestehenden Angeboten ist es geplant im Rahmen der Förderung „Soziale Stadt“ im Bereich des Zielgebietes „Altstadt Süd“ ein Modellprojekt zu installieren. Die sich dort überwiegend aufhaltenden sozial benachteiligten Gruppen lassen Nutzungskonflikte mit anderen Bürgern entstehen. Durch das Modellprojekt mit sechs Anbietern von sozialen Dienstleistungen sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte durchgeführt werden. Die Vernetzung innerhalb des Gesamtprojektes ist ein wichtiger Aspekt der Kooperation.

6.4 Verbesserung der (fach-)ärztlichen Versorgung

Die niedrigschwellige ärztliche Versorgung von wohnungslosen Personen, d.h. jene Menschen, die die überwiegende Zeit tatsächlich draußen leben und jenen, die ihren Lebensmittelpunkt „auf der Straße“ haben, wird durch die Straßenambulanz des Caritasverbandes gewährleistet. Diese Personen werden auch regelmäßig an ihren Aufenthaltsplätzen aufgesucht.

Die psychiatrische Versorgung wird zum Teil durch Sprechstunden in den Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe abgedeckt. Ziel ist es aber, diese Personen und auch jene in den Obdachlosenunterkünften, in das medizinische Regelsystem einzubinden.

An Standorten (vor allem im "Projekt Elisenstraße"), wo dies gelungen ist, läuft die Kooperation Obdachlosenhilfe und medizinisches Regelsystem gut und erfolgreich.

6.5 Kontrolliertes Trinken als Projekt in ausgewählten Unterkünften (Pensionen)

Mehrere Gewaltdelikte in Obdachlosenpensionen entfachten eine Diskussion über die Sicherheit in diesen Einrichtungen. Die Fachstelle wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten dafür Sorge tragen, in Zusammenarbeit mit den Betreibern die Sicherheitsstandards in Pensionen zu verbessern. Dem Sicherheitsgedanken wird insofern bereits Rechnung getragen, als bei Einweisungen im Rahmen der vorhanden Möglichkeiten (z. B. Pensionsplätze) eine Selektion stattfindet, die den Bedürfnissen der eingewiesenen Person und den Gegebenheiten der Pension in hohem Maß gerecht zu werden versucht. Darüber hinaus sind die Betreiber zu sensibilisieren für Themen wie Brandschutz, regelmäßige Zimmerkontrollen, Schulung von Hausmeistern und Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Polizei.

Als wesentliche Ursache für Gewalt in Pensionen erweist sich immer wieder Alkohol. Dieses Problem allein durch ein generelles Alkoholverbot in allen privaten Pensionen lösen zu wollen, scheitert an den beschränkten Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Gleichwohl zeitigen entsprechende Versuche bedingt Erfolge.

In einer geeigneten und speziell dafür ausgewählten Unterkunft soll deshalb zusätzlich erprobt werden, inwieweit unter den Voraussetzungen der Pensionsunterbringung, das Modell des „kontrollierten Trinkens“ auf die Bewohner anzuwenden ist. Die Kosten für ein solches Modellprojekt sind mit dem Betreuungsträger auszuhandeln.

In Bezug auf Drogenmissbrauch in den Einrichtungen wird die Zusammenarbeit mit der Suchthilfe (Streetwork) gesucht. Polizeiliches Eingreifen im Bedarfsfall entfaltet generalpräventive Wirkung.

Dies ist vor allem im Zusammenhang mit begleitetem Wohnen sinnvoll, das unter Punkt 6.2 vorgestellt wurde. Mehr Einfußnahme- und Steuerungsmöglichkeiten wären bei gezieltem Einsatz von Streetworkern in den Unterkünften denkbar. Sofern sich dieses Modell des begleiteten Wohnens bewährt hat, wäre eine Ausweitung auf andere Pensionen mit entsprechender Aufgabenübertragung an freie Träger anzustreben

Zum Thema „Sicherheit in Obdachlosenpensionen“ wird bei Abschluss der Planungen gesondert berichtet werden.

7 Weiteres Vorgehen

Nach Begutachtung im Sozialausschuss werden die im Konzept beschriebenen Maßnahmen schrittweise abgearbeitet. Zentrale Umsetzungsvorhaben werden dem Ausschuss zur differenzierten Begutachtung vorgelegt werden.

Der folgende Zeitplan und die damit verbundenen Prioritäten sind vorgesehen:

- Ab dem **1.4.2007** wird die Abteilung ASD/ Fachstelle dem Bereich 2 des Sozialamtes, Prävention und Zielgruppen, zugeordnet. Unter der Bezeichnung SHA/SFD wird diese Abteilung zuständig sein für alle Nürnberger Haushalte, die keine unter 21-jährigen Mitglieder mit psychosozialem Hilfebedarf haben. Die

Aufgaben vorbeugende Obdachlosenhilfe und Betreuung von Obdachlosenunterkünften bleiben erhalten.

- Im **2. Quartal 2007** erfolgt die Konkretisierung und Umsetzung folgender Maßnahmen:

 1. Einbindung der Fachstelle in Mietrückstandsfällen bei SGB II-Kunden und Klärung der Schnittstellen ARGE/SHA.

 2. Klärung der Schnittstellen SHA/ SFD und J/ ASD.

 3. Einrichtung des „Runden Tisches“ in Kooperation mit ausgewählten Vertretern der Wohnungswirtschaft und mit WS.

 4. Einbindung des Haus- und Grundbesitzervereins in die Präventionsmaßnahmen der Fachstelle.

 5. Umsetzung des teilstationären Hilfsangebotes im Haus Großweidenmühle in Abhängigkeit der Zustimmung durch den Bezirk Mittelfranken.

 6. Weitere Reduzierung der Pensionsplätze im Rahmen des laufenden Geschäftes.

 7. Vorlage des Projekts zur Energieschuldenprävention (ESP) und möglicher Beginn einer Pilotphase im 3. Quartal 07

- Voraussichtlich im **3. Quartal 2007**:

 1. Prüfung der Einbindung der Freien Träger in die Betreuung von Obdachlosenpensionen mit der Umsetzung zum Haushaltsjahr 2008 in Abhängigkeit der referatsinternen Neustrukturierung des Zuschusswesens.

 2. Beginn der Prüfung und vorbereitenden Maßnahmen zur Auflösung der Obdachlosensiedlung Regensburger Straße. Vorlage des Prüfberichts und ggf. die Umsetzungsplanung im 4. Quartal 2008.

 3. Einrichtung von „Sicherheitsrunden“, zunächst unter Einbeziehung der Betreiber von Vertragspensionen. Erweiterte Arbeit am Thema Sicherheit in Obdachlosenpensionen, mit allen Betreibern, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Fachstelle.
 Einschließlich eines Modellversuchs „Kontrolliertes Trinken“ ist die Umsetzung dieses Maßnahmeteils vorgesehen für das 2. Quartal 2008.

- Parallel zur Vorlage der Einzelmaßnahmen erfolgt ein **jährlicher Bericht** zur Situation der Obdachlosenhilfe in Nürnberg.

8 Anhang: Angebote der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe

A. Ambulanter Bereich

Betreutes Wohnen	Stadtmission Nürnberg Einzelwohnen für Männer und Frauen Wohngruppen für Frauen (20-22 Plätze für Männer / 14 Plätze für Frauen)
	Heilsarmee Nürnberg Einzelwohnen für Männer und Frauen (30 Plätze für Männer / 6 Plätze für Frauen
	Caritas Nürnberg Domus Misericordiae (23 Plätze für Männer)
	Stadtmission Nürnberg Arbeitskreis Resozialisierung Einzelwohnen für Männer und Frauen (30 Plätze)
	Stadt Nürnberg Haus Großweidenmühle (5 Plätze Männer / 11 Plätze Frauen)
	ASD/AWO/NoA Projekt Elisenstraße 11 (17 Plätze für Männer und Frauen)
Übernachtungsplätze Notschlafstellen	Haus Großweidenmühle (20 Plätze)
	Heilsarmee Nürnberg (10-12 Plätze)
	Caritas Nürnberg Domus Misericordiae (18 Plätze)
	Sleep In (8 Plätze für Jugendliche)
Privatpensionen	10 Pensionen mit Beherbergungsvertrag (max. ca. 600 Plätze) 13 Pensionen ohne Beherbergungsvertrag (Anzahl der Plätze richtet sich nach dem individuellen Angebot der jeweiligen Pensionen)

Obdachlosenwohnungen (unter Satzungsrecht)	166 Wohnungen im Stadtgebiet (Stand 10/06)
Sonderbereiche für Frauen	Verein Hilfe für Frauen in Not e.V. Frauenhaus Nürnberg (20 Plätze für Frauen mit / ohne Kinder) Caritasverband Nürnberg Frauenhaus Haus Hagar (8 Plätze für Frauen mit /ohne Kinder)
Sonderbereiche für Drogenabhängige	Hängematte e.V. (12 Übernachtungsplätze für Männer 5 Übernachtungsplätze für Frauen)
ambulante Tageseinrichtungen	Wärmestube Nürnberg Caritas Straßenambulanz Bahnhofsmission Heilsarmee Nürnberg Tagestreff für Männer (OASE) Tagestreff für Frauen (FrauenZimmer)

B. Teilstationärer Bereich

Ein teilstationäres Angebot besteht in Nürnberg noch nicht. Im Bereich der stationären Leistungsanbieter in Nürnberg (Haus Großweidenmühle / Haus Rothstein) wird ein Bedarf von teilstationären Hilfen gesehen.
Die derzeitige Zuständigkeit liegt beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der ausführlich über das Konzept der Etablierung eines teilstationären Bereiches im Haus Großweidenmühlstraße informiert worden ist.

C. Stationärer Bereich

Haus Großweidenmühle (Männer 45 Plätze / Frauen 10 Plätze)
Heilsarmee Sozialwerk Nürnberg (Männer 200 Plätze Haus Rothstein
Frauen 18 Plätze Catherine–Booth-Haus)
Bewilligungsdauer max. 3 x 6 Monate = 18 Monate

Derzeitige Zuständigkeit beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Beheimatung sog. nicht wohnfähiger Fälle denkbar
(anstelle einer Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim)